

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 58/2014



Veröffentlicht am: 04.08.2014

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung, Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik sowie für die Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik und Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung als Dualstudium vom 05. Juni 2007 in der Fassung vom 01.07.2014

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsvorleistungen
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen / Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zusatzprüfungen

II. Bachelorabschluss

- § 15 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 16 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Kolloquium
- § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- § 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 20 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 25 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten

Anlage

Prüfungsplan Bachelor Verfahrenstechnik

Prüfungsplan Bachelor Umwelt- und Energieprozesstechnik

Prüfungsplan Bachelor Chemieingenieurwesen: Molekulare und strukturelle Produktgestaltung

Prüfungsplan Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik

Prüfungsplan Bachelor Verfahrenstechnik als Dualstudium

Prüfungsplan Bachelor Umwelt- und Energieprozesstechnik als Dualstudium

Prüfungsplan Bachelor Chemieingenieurwesen: Molekulare und strukturelle Produktgestaltung als Dualstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss in den Bachelorstudiengängen

- Verfahrenstechnik
- Umwelt- und Energieprozesstechnik
- Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung
- Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik

sowie in den Bachelorstudiengängen

- Verfahrenstechnik als Dualstudium
- Umwelt- und Energieprozesstechnik als Dualstudium
- Chemieingenieurwesen: Molekulare und strukturelle Produktgestaltung als Dualstudium

der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt 7 Semester. Für Studierende im Dualstudium, die neben dem universitären Bachelorabschluss eine betriebliche Ausbildungsphase anstreben, beträgt die Studiendauer 9 Semester, wobei sich nach dem 4. Fachsemester eine einjährige Praxisphase anschließt. Diese Praxisphase zählt als Äquivalent für das gesamte Industriepraktikum. Der Bachelorabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Credits nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen, die geforderten Leistungsnachweise und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind den in den Anlagen enthaltenen Prüfungsplänen zu entnehmen.
- (4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

- (5) Bis zum Abschluss des dritten Semesters muss der Studierende bzw. die Studierende mindestens 30 Creditpoints aus Modulprüfungen erreicht haben. Nach dieser Frist gelten die entsprechend des Studienplans nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (6) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Science“,
abgekürzt: „B. Sc.“.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. (§ 27 HSG LSA). Voraussetzung zu den Studiengängen ist entsprechend § 27 Abs. 2 die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein achtwöchiges Grundpraktikum in der Industrie. In begründeten Ausnahmefällen kann dieses Praktikum bis zum Ende des dritten Semesters nachgeholt werden.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind möglich.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden, werden angerechnet soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 8

Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Leistungsnachweise sein. Die studienbegleitende Prüfungsleistung eines Moduls/Teilmoduls kann erst erbracht werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Die Bedingungen für den Erwerb der Leistungsnachweise sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 9

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen / Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. die mündliche Prüfung,
 2. die schriftliche Prüfung (Klausuren).
- (2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (4) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Mi-

nuten jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.
- (6) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (7) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 3 Studierende begrenzt.
- (8) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Prüfungsplänen (Anlage) zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
 - a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden weniger als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 - b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben.
- (10) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (11) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in einem der in §1 aufgeführten Studiengänge an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieser Studiengänge beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ab dem 4. Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer das achtwöchige Grundpraktikum nachgewiesen hat.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist maximal für vier Prüfungen zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von 2 Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 23. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.
- (3) Erstmalig abgelegte und bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsamt in höchstens zwei Modulen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Für die Notenbildung ist das bessere Ergebnis zugrunde zu legen. Eine solche Wiederholung ist nur innerhalb der Regelstudienzeit möglich. Bestandene wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (5) Im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

- (6) Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

II. Bachelorabschluss

§ 15 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in einem der im § 1 aufgeführten Studiengänge immatrikuliert ist und mindesten 150 Credits erreicht hat.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 16 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 3 Monaten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Zulassung zur Bachelorarbeit ausgegeben. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss Mitglied der Fakultät sein, zu der der Studiengang gehört. Sind mehrere Fakultäten an einem Studiengang beteiligt, so muss diese Person einer dieser Fakultäten angehören. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

- (5) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt bis zu 3 Monaten, im Studiengang Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung bis zu 4 Monaten. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um 6 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Bachelorarbeit müssen mindestens 6 Wochen liegen.
- (7) Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 12 gilt entsprechend.
- (11) Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.
- (12) Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Mittel der Note des Erstgutachters, der Note des Zweitgutachters und der Note des Kolloquiums. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn eine Note „nicht ausreichend“ lautet.

§ 17 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium ist eine Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelorarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In dem Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 15 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden.
- (4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 18. Im Übrigen gelten die §§ 10 und 16 Abs. 11 und 12 entsprechend.

- (5) Für das bestandene Kolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 18

Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen.
- (7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Der Bachelorabschluss ist erreicht, wenn die geforderten 210 Creditpunkte nachgewiesen wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird gebildet aus
80 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen
20 % aus der Modulnote der Bachelorarbeit.

Bei der Errechnung der Gesamtnote werden für die Teilwerte zwei Dezimalstellen, für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Hat ein Prüfling den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungsfächer und Leistungsnachweise, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.
- (5) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 20

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte studienrelevante Leistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 21 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Prüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum

nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 26

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/15 an der Universität Magdeburg in den Bachelorstudiengängen Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung und Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik sowie in den Bachelorstudiengängen Verfahrenstechnik im Dualstudium und Umwelt- und Energieprozesstechnik im Dualstudium sowie Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung im Dualstudium immatrikuliert sind. Davon abweichende Festlegungen sind den einzelnen im Verwaltungshandbuch veröffentlichten Satzungsänderungen zu entnehmen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 01.07.2014 sowie des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.07.2014.

Magdeburg, 18.07.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Verfahrenstechnik

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.	CP pro Einh.
	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL		
Mathematik																				
Mathematik I	8		K120																	29
Mathematik II				7			4		K180											
Stochastik										5		K90								
Simulationstechnik							5		K120											
Naturwissenschaften																				
Physik	5			5	x	K180														28
Anorganische Chemie	4	x	K120	2	x															
Organische Chemie				6	x	K120														
Physikalische Chemie							6	x	K120											
Ingenieurtechnische Grundlagen																				
Technische Mechanik	5			5		K180														65
Konstruktionselemente I	5		K120																	
Konstruktionselemente II / Apparatelemente									5		K120									
Werkstofftechnik				5			5		K120											
Allg. Elektrotechnik I und II							5		K 60	5		K 60								
Technische Thermodynamik							5			5		K180								
Strömungsmechanik										5		K120								
Regelungstechnik										5		K90								
Messtechnik													5	x	K90					
Verfahrenstechnische Grundlagen																				
Prozessdynamik I													5		K120					50
Wärme- und Stoffübertragung													5		K120					
Gemisch- und Grenzflächenthermodynamik													5		K120					
Mechanische Verfahrenstechnik													5	x	M					
Apparatetechnik													5		K90					
Thermische Verfahrenstechnik																5		K120		
Reaktionstechnik																5		K120		
Anlagenbau																5		K90		
Bioverfahrenstechnik													2	x		3		K90		
Praktikum Verfahrenstechnik																5	x			
Berufspraktisches Training																				
Verfahrenstechnische Projektarbeit	2			1	x															8
Nichttechnische Fächer																5	x			
Industriepraktikum (12 Wochen), Exkursion, Seminarvortrag															x			x		15
Bachelorarbeit (3 Monate, 12 CP) Kolloquium (3 CP)																		x		15
Summe CP / Sem. :	29			31			30			30			32			28			30	210

x in LN-Spalten: Leistungen sind Voraussetzung für Erhalt der CP

Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Umwelt- und Energieprozesstechnik

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			CP pro Einh.
	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	
Mathematik																						
Mathematik I	8		K120																			29
Mathematik II				7			4		K180													
Stochastik										5		K90										
Simulationstechnik							5		K120													
Naturwissenschaften																						
Physik	5			5	x	K180																28
Anorganische Chemie	4	x	K120	2	x																	
Organische Chemie				6	x	K120																
Physikalische Chemie							6	x	K120													
Ingenieurtechnische Grundlagen																						
Technische Mechanik	5			5		K180																65
Konstruktionselemente I	5		K120																			
Konstruktionselemente II / Apparatelemente										5		K120										
Werkstofftechnik				5			5		K120													
Allg. Elektrotechnik I und II							5		K60	5		K60										
Technische Thermodynamik							5			5		K180										
Strömungsmechanik										5		K120										
Regelungstechnik										5		K90										
Messtechnik													5	x	K90							
Umwelt- und energieprozesstechnische Grundlagen																						
Prozessdynamik I													5		K120							50
Wärme- und Stoffübertragung													5		K120							
Mechanische Verfahrenstechnik													5	x	M							
Apparatetechnik													5		K90							
Thermische Verfahrenstechnik																5		K120				
Wärmeanlagen													5		K120							
WPF zur Energietechnik																5		M				
Umwelttechnik und Luftreinhaltung																5		K120				
Abwasserreinigung und Abfallbehandlung																5		K120				
Praktikum Umwelt / Energie																5	x					
Berufspraktisches Training																						
Verfahrenstechnische Projektarbeit	2			1	x																	8
Nichttechnische Fächer													3	x		2	x					
Industriepraktikum (12 Wochen), Exkursion, Seminarvortrag															x			x			15	30
Bachelorarbeit (3 Monate, 12 CP) Kolloquium (3 CP)																		x			15	
Summe CP / Sem. :	29			31			30			30			33			27			30		210	

x in LN-Spalten: Leistungen sind Voraussetzung für Erhalt der CP

Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Chemieingenieurwesen: Molekulare und strukturelle Produktgestaltung

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			CP pro Einh.
	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	
Mathematik																						
Mathematik I	8		K120																			29
Mathematik II				7			4		K180													
Stochastik										5		K90										
Simulationstechnik							5		K120													
Naturwissenschaften																						
Physik	5			5	x	K180																32
Anorganische Chemie	7	x	K120																			
Organische Chemie	2	x		6	x	K120																
Physikalische Chemie										7	x	K120										
Ingenieurtechnische Grundlagen																						
Konstruktionselemente I	5		K120																			35
Konstruktionselemente II / Apparatelemente									5		K120											
Werkstofftechnik				5			5		K120													
Technische Thermodynamik							5		K120													
Strömungsmechanik										5		K120										
Messtechnik													5	x	K90							
Molekulare und strukturelle Grundlagen																						
Chemische Prozesskunde									5		K90											74
Reaktionstechnik														5		K120						
Partikeltechnologie												5		M								
Produktgestaltung												5		K90								
Anorganische Molekülchemie							3		M			3	x									
Moderne organische Synthesemethoden												3		M	3	x						
Physikalische Chemie II: Aufbau der Materie												7	x	M								
Produktcharakterisierung / Moderne Analysemethoden				3	x		3	x	K120													
Chemie Wasser, Boden, Luft															5		K120					
Bioverfahrenstechnik I													2	x		4		K90				
Praktikum Grundoperationen															3	x						
Technische Chemie										5	x	K90										
Wahlpflichtfächer													4		K/M	6		K/M				
Berufspraktisches Training																						
Nichttechnische Fächer	3	x		3	x		4	x														10
Industriepraktikum (12 Wochen), Exkursion, Seminarvortrag														x		x				15		
Bachelorarbeit (4 Monate, 12 CP) Kolloquium (3 CP)																x				15		
Summe CP / Sem. :	30			29			29			32			34			26				30	210	

x in LN-Spalten: Leistungen sind Voraussetzung für Erhalt der CP

Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.	CP pro Einh.
	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL		
Mathematik																				
Mathematik I	8		K120																	24
Mathematik II				7			4	K180												
Simulationstechnik							5	K120												
Naturwissenschaften																				
Physik	5			3	K180															18
Anorganische und Organische Chemie				5	x	K120														
Physikalische Chemie									5	x	K120									
Ingenieurtechnische Grundlagen																				
Konstruktionselemente I	4		K120																	35
Technische Mechanik						5			5		K180									
Werkstofftechnik	6		K120																	
Technische Thermodynamik						5			5		K180									
Strömungsmechanik									5		K120									
Wirtschaftliche Grundlagen																				
Betriebliches Rechnungswesen	4		K60																	57
Einführung in die BWL	5		K120																	
Einführung in die VWL						5		K120												
Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung				7		K120														
Rechnungslegung und Publizität						5		K60												
Produktion, Logistik und Operations Research									5		K120									
Marketing														5			K60			
Investition und Finanzierung				5		K60														
Organisation und Personal									5		K60									
Bürgerliches Recht														6			K120			
WPF zur Betriebswirtschaft												5	x							
Verfahrens- und energietechnische Grundlagen																				
Prozessdynamik I												5		K120						40
Wärme- und Stoffübertragung												5		K120						
Mechanische Verfahrenstechnik												5	x	M						
Apparatetechnik												5		K90						
Wärmeanlagen												5		K120						
Thermische Verfahrenstechnik															5		K120			
Reaktionstechnik															5		K120			
WPF zur Umwelt- und Energietechnik															5		K120			
Berufspraktisches Training																				
Projektarbeit				2	x															6
Nichttechnische & nichtwirtschaftl. Fächer														3	x					
Industriepraktikum (12 Wochen), Exkursion, Seminarvortrag														x			x		15	30
Bachelorarbeit (3 Monate, 12 CP) Kolloquium (3 CP)																	x		15	
Summe CP / Sem. :	32			29			29			30			30			29			30	210

x in LN-Spalten: Leistungen sind Voraussetzung für Erhalt der CP

Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Verfahrenstechnik als Dualstudium

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			7. Sem.			8. Sem.			9. Sem.			CP pro Ein
	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	
Mathematik																						
Mathematik I	8		K120																			29
Mathematik II				7			4		K180													
Stochastik										5		K90										
Simulationstechnik							5		K120													
Naturwissenschaften																						
Physik	5			5	x	K180																28
Anorganische Chemie	4	x	K120	2	x																	
Organische Chemie				6	x	K120																
Physikalische Chemie							6	x	K120													
Ingenieurtechnische Grundlagen																						
Technische Mechanik	5			5		K180																65
Konstruktionselemente I	5		K120																			
Konstruktionselemente II / Apparatelemente										5		K120										
Werkstofftechnik				5			5		K120													
Allg. Elektrotechnik I und II							5		K60	5		K60										
Technische Thermodynamik							5			5		K180										
Strömungsmechanik										5		K120										
Regelungstechnik										5		K90										
Messtechnik													5	x	K90							
Verfahrenstechnische Grundlagen																						
Prozessdynamik I													5		K120							50
Wärme- und Stoffübertragung													5		K120							
Gemisch- und Grenzflächenthermodynamik													5		K120							
Mechanische Verfahrenstechnik													5	x	M							
Apparatetechnik													5		K90							
Thermische Verfahrenstechnik																5		K120				
Reaktionstechnik																5		K120				
Anlagenbau																5		K90				
Bioverfahrenstechnik													2	x		3		K90				
Praktikum Verfahrenstechnik																5	x					
Berufspraktisches Training																						
Verfahrenstechnische Projektarbeit	2			1	x																	8
Nichttechnische Fächer																5	4					
Industriepraktikum (betriebliche Ausbildung als Äquivalent), Exkursion, Seminarvortrag																			15			30
Bachelorarbeit (3 Monate, 12 CP) Kolloquium (3 CP)																		x	15			
Summe CP / Sem. :	29			31			30			30			32			28			30			210

x in LN-Spalten: Leistungen sind Voraussetzung für Erhalt der CP / xx Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen betr. Ausbildungsphase

Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Umwelt- und Energieprozesstechnik als Dualstudium

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			7. Sem.			8. Sem.			9. Sem.	CP pro Ein	
	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL			
	Mathematik																				
Mathematik I	8		K120																	29	
Mathematik II				7			4	K180													
Stochastik									5	K90											
Simulationstechnik							5	K120													
Naturwissenschaften																					
Physik	5			5	x	K180														28	
Anorganische Chemie	4	x	K120	2	x																
Organische Chemie				6	x	K120															
Physikalische Chemie							6	x	K120												
Ingenieurtechnische Grundlagen																					
Technische Mechanik	5			5		K180														65	
Konstruktionselemente I	5		K120																		
Konstruktionselemente II / Apparatelemente										5	K120										
Werkstofftechnik				5			5	K120													
Allg. Elektrotechnik I und II							5	K60	5	K60											
Technische Thermodynamik							5		5	K180											
Strömungsmechanik									5	K120											
Regelungstechnik									5	K90											
Messtechnik													5	x	K90						
Umwelt- und energieprozesstechnische Grundlagen																					
Prozessdynamik I													5		K120					50	
Wärme- und Stoffübertragung													5		K120						
Mechanische Verfahrenstechnik													5	x	M						
Apparatetechnik													5		K90						
Thermische Verfahrenstechnik																5		K120			
Wärmeanlagen													5		K120						
WPF zur Energietechnik																5		M			
Umwelttechnik und Luftreinhaltung																5		K120			
Abwasserreinigung und Abfallbehandlung																5		K120			
Praktikum Umwelt / Energie																5	x				
Berufspraktisches Training																					
Verfahrenstechnische Projektarbeit	2			1	x															8	
Nichttechnische Fächer													3	x		2	x				
Industriepraktikum (betriebliche Ausbildung als Äquivalent), Exkursion, Seminarvortrag																			15	30	
Bachelorarbeit (3 Monate, 12 CP) Kolloquium (3 CP)																		x	15		
Summe CP / Sem. :	29			31			30			30			33			27			30	210	

x in LN-Spalten: Leistungen sind Voraussetzung für Erhalt der CP / xx Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen betr. Ausbildungsphase

Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Chemieingenieurwesen: Molekulare und strukturelle Produktgestaltung als Dualstudium

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			7. Sem.			8. Sem.			9. Sem.			CP pro Einh.
	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	
Mathematik																						
Mathematik I	8		K120																			29
Mathematik II				7			4		K180													
Stochastik										5		K90										
Simulationstechnik							5		K120													
Naturwissenschaften																						
Physik	5			5	x	K180																32
Anorganische Chemie	7	x	K120																			
Organische Chemie	2	x		6	x	K120																
Physikalische Chemie										7	x	K120										
Ingenieurtechnische Grundlagen																						
Konstruktionselemente I	5		K120																			35
Konstruktionselemente II / Apparatelemente										5		K120										
Werkstofftechnik				5			5		K120													
Technische Thermodynamik							5		K120													
Strömungsmechanik										5		K120										
Messtechnik													5	x	K90							
Molekulare und strukturelle Grundlagen																						
Chemische Prozesskunde										5		K90										74
Reaktionstechnik													5		K120							
Partikeltechnologie													5		M							
Produktgestaltung													5		K90							
Anorganische Molekülchemie							3		M				3	x								
Moderne organische Synthesemethoden													3		M	3	x					
Physikalische Chemie II: Aufbau der Materie													7	x	M							
Produktcharakterisierung / Moderne Analysemethoden				3	x		3	x	K120													
Chemie Wasser, Boden, Luft																5		K120				
Bioverfahrenstechnik I													2	x		4		K90				
Praktikum Grundoperationen																3	x					
Technische Chemie										5	x	K90										
Wahlpflichtfächer													4		K/M	6		K/M				
Berufspraktisches Training																						
Nichttechnische Fächer	3	x		3	x		4	x														10
Industriepraktikum (betriebliche Ausbildung als Äquivalent), Exkursion, Seminarvortrag															x			x			15	30
Bachelorarbeit (4 Monate, 12 CP) Kolloquium (3 CP)																		x			15	
Summe CP / Sem. :	30			29			29			32			34			26			30			210

x in LN-Spalten: Leistungen sind Voraussetzung für Erhalt der CP